

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 60/09 S

L 2 AS 1260/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 455/09 (SG Mannheim)

1.,
2.,
3.,
4.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Job-Center Mannheim,
K 1, 7-13, 68159 Mannheim,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2009 - L 2 AS 1260/09 ER-B -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D in M beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Übernahme der Lagerungskosten für ihren Hausstand, Übernahme der Kosten eines Umzugs und Vergabe eines Umzugsauftrags. Die Antragsteller haben mit einem Schreiben vom 20.5.2009 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11.5.2009 "Berufung" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 3.3.2009 - S 5 AS 544/09 ER - zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Zugleich haben die Antragsteller für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts Dillmann beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.5.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von den Antragstellern benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

